

die beiden Schlußvignetten S. 51 und 81 gefallen, nicht ihrem Inhalte nach, der gut ist, sondern wegen ihrer rechteckigen, mit Schwarz ausgefüllten Form. Sie wirken dem Text gegenüber nicht als Abklang, sondern als ein zu hartes unvermitteltes Forte. Solche Kleinigkeiten können uns indes die Freude an dieser schönen Ausgabe nicht verkümmern.

J. Kreitmaier S. J.

Staatslehre

Grundlagen der kommenden Verfassung. Von Dr. Helmut Nicolai, Regierungspräsident, Mitglied des Preußischen Landtags. 8^o (88 S.) Berlin 1933, Reimar Hobbing. M 2.80

An dieser interessanten Untersuchung fällt auf, daß ihr Verfasser stark mit Analogien zur Verfassung der katholischen Kirche arbeitet. Er will z. B. die jetzt in der nationalsozialistischen „Partei“ vereinigten staatstragenden Kräfte als eine Art „Elite“ in einem „Deutschen Orden“ sammeln. An der Spitze dieses neuen Gebildes soll der von einem obersten Rat gekürte „Führer“ stehen, der dann in Personalunion auch das Amt des „Reichsführers“ — jetzt Reichspräsident — bekleidet. Aus dem „Deutschen Orden“ sollen auch die Träger der eigentlichen politischen Ämter des Staates genommen werden. Zwar sieht die Untersuchung das kirchliche Analogon zum „Deutschen Orden“ im „Klerus“, was freilich gerade unter den vom Verfasser hervorgehobenen Rücksichten innergesellschaftlicher Dynamik nicht stimmen dürfte — eher wäre nämlich an die kirchlichen Orden zu denken —, aber die begriffliche Schwierigkeit eines „Einparteistaates“ und der Funktion einer einzigen bestehenden „Partei“ ist doch richtig herausgestellt.

Zum „Deutschen Orden“ sollen auch Deutschstämmige außerhalb der Reichsgrenzen und mit anderer Staatsangehörigkeit gehören können, eine auch völkerrechtlich interessante und im Hinblick auf die zwischenstaatlichen Beziehungen wohl nicht ganz einfache Regelung. Im übrigen sei noch die Behandlung des Staatsbürgerrechts hervorgehoben, wo zweifellos noch naturrechtliche Schwierigkeiten geltend zu machen wären. Aber daß der Verfasser sich über-

haupt ausführlicher mit dem Staatsbürgerrecht und den Auswirkungen dieses Rechts befaßt, scheint darauf hinzuweisen, daß die ihm vorschwebende Staatsidee bei aller Betonung des autoritären Führerprinzips doch noch Reste demokratischer Elemente birgt. Davon zeugen auch die Ausführungen über Bestimmung und etwaige Abberufung des Führers. Sollte übrigens nicht die Analogie zur Kirche nahelegen, neben dem einen „Deutschen Orden“ auch noch andere „Orden“ im politischen Raum für möglich, ja sogar für wünschenswert zu halten?

Leider ist die staatsphilosophische Unterbauung, die ein Verfassungsvorschlag haben muß, nicht gegeben. Eine nähere Auseinandersetzung mit den Vorschlägen des Verfassers ist daher kaum möglich. Auch die eigentlich soziologischen Zusammenhänge eines Verfassungsvorschlags, also die Darstellung der konkreten Schichtungen im Volke und ihrer Auswirkung auf die Verfassung und umgekehrt, ist unterblieben. Man wird also ein endgültiges Urteil aussetzen müssen, bis diese Lücken geschlossen sind.

G. Gundlach S. J.

Werden und Gestalt des Dritten Reiches. Von Heinrich Herrfahrdt, a.o. Professor an der Universität Greifswald. 8^o (51 S.) Berlin 1933, Junker & Dünhaupt. M 1.80

Der besonders durch Arbeiten zur berufsständischen Ordnung bekannte Verfassungsrechtler bietet eine knappe, klare Studie zur kommenden Verfassungsreform. Er fühlt sich jenen antidemokratischen und staatsautoritären Denkrichtungen zugehörig, die parallel zur „Tatbewegung“ des lautstürmisch vorandrängenden Nationalsozialismus sich als geistige Bewegung betrachten und nun der zur Macht gekommenen „Tat“ die in stiller Arbeit herangereiften „Ideen“ zur Verfügung stellen wollen. Nach einer kurzen, interessanten Schilderung der hier in Betracht kommenden geistigen Gruppen und Auffassungen wird der soziologische Ort und Ursprung dieses „Antiparlamentarismus“ in der sog. Frontgeneration festgestellt, zu der noch Jugendbewegung aus der Vorkriegszeit und durch Schicksalschläge ähnlich geformte Nachkriegsjugend stoßen.

Was ist nun diese Frontgeneration im hier gemeinten Sinne? Es sind diejenigen, „die durch das Fronterlebnis ihre geistige Prägung erfahren haben“, diejenigen, denen die Besonderheiten einer kriegsführenden Menschengruppe zum unverlierbaren und tiefen Erlebnis gesellschaftlicher Kategorien überhaupt, vor allem des Staates, wurden, also: autoritäre Führung, vollkommene Einheit und Mut zur Entscheidung. Hier erhebt sich sofort die Frage, nicht nach dem unbestreitbaren Wert dieser Kategorien für die Gesellschaft, sondern nach der Gültigkeit des soziologischen Standorts jenes Wissens um gesellschaftliches Leben und der aus jenem Wissen abgeleiteten Staatslehre. Immer wird die Situation des Krieges als die nicht normale Lage des Staates betrachtet werden müssen; liegt also nicht schon in dem gewählten Blickpunkt die Gefahr einseitiger Verallgemeinerung und eingengter Schau? Erleben wir nicht schon dasselbe an Carl Schmitts militanter Staatsauffassung, deren Begründung des Politischen im Freund-Feindverhältnis allerdings andern Quellen als dem hier gewählten soziologischen Standort entstammt? Ist die im Sinne des „Gemeinwohls“ ordnende Funktion des Staates nicht auch den Kategorien der autoritären Führung, der vollkommenen Einheit und des Mutes zur Entscheidung übergeordnet? Kann man jene grundlegende Funktion und Norm des Staates wirklich, wie der Verfasser nahelegen scheint, als schwächlichen Utilitarismus und Rationalismus abtun?

Mit Recht gibt sich diese Verfassungsstudie eine „weltanschauliche Begründung“ und erhebt sich dadurch über Nicolais „Grundlagen der kommenden Verfassung“. Mit Recht auch erwartet der Verfasser diese Begründung von der Wertphilosophie. Aber er steht ihren Möglichkeiten mit einer ganz ungerechtfertigten Skepsis gegenüber. Das Ergebnis ist, daß nur die „nationalstaatliche Gemeinschaft“ für die Staatsauffassung der gegebene Wert sein kann, weil sie die heute „werttragende Gemeinschaft“ ist. Sie ist heute der „größte Bereich, in dem die Bindungen durch höhere Werte noch lebendig und wirksam bleiben“, zumal „die engeren Wertwirkungsbereiche, wie Familie, Gemeinde und Stand, nur

in der Einordnung in den Staat ein gesichertes Dasein haben“. Hier wird man widersprechen müssen. Die Gesellschaftsphilosophie vermag uns durchaus gesicherte Erkenntnisse über den Persönlichkeitswert, über das Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft und über das Verhältnis der verschiedenen Gemeinschaften untereinander und zum Staate hin zu geben. Und ist es wirklich philosophisch angängig, die Gültigkeit eines Wertes von seiner heutigen „Lebendigkeit“ und „Wirksamkeit“ abhängig zu machen? Dies heißt doch einen Dynamismus und Pragmatismus ins Weltanschauliche hineinragen, der seine Herkunft von dem oben gekennzeichneten soziologischen Standort nur zu sehr verrät. Erst recht ist der Christ auf Grund der christlichen Erkenntnisquellen genötigt, die verschiedenen Gemeinschaftswerte ganz anders in die vom Verfasser mehrfach erwähnte „Schöpfungsordnung“ einzugliedern als durch Absolutsetzung des Wertes „Nationalstaat“.

Hinsichtlich des innern Aufbaus der Verfassung erklärt sich der Verfasser für eine unbedingte und uneingeschränkte Durchführung des Führerprinzips, und zwar in betont undemokratischem Sinn. Seine Sympathien gelten offensichtlich der von ihm so benannten „Stoßtrupperrschaft“, also der Herrschaft einer Minderheit, wobei sich dann mit der Funktion des „Stoßtrupps“ auch noch „schiedsrichterliche“ Elemente in der „Führung“ bzw. im Führer vereinigen sollen. Der Verfasser scheint also auch jene demokratischen Restteile unserer früheren Verfassung ausscheiden zu wollen, die andere Vertreter der herrschenden Richtung, z. B. der oben erwähnte Nicolai, noch beibehalten. Auch Carl Schmitts Verkleidung des Gedankens der „Präsidialregierung“ durch den Begriff „unmittelbare Demokratie“ dürfte vom Verfasser abgelehnt werden. Aus dieser antidemokratischen Einstellung würde sich folgerichtig ergeben, daß in Zukunft von „Volksentscheiden“ und Reichstags„wahlen“ nicht mehr gesprochen werden könnte. Aber wieder macht die Enge des soziologischen Standorts die Ergebnisse des Verfassers fragwürdig. Schließlich ist der Staat als „Organismus“ — der Verfasser scheint diese Analogie festzuhalten — eine „Einheit in der Vielheit“. Die „Polarität“ Volk-

Staatsgewalt läßt sich gar nicht aufheben; das hieße den Staat selbst aufheben. Deshalb blieb und bleibt im Staatsdenken des naturrechtlichen und katholischen Kulturkreises das Prinzip der Volkssouveränität immer ein grundlegendes Prinzip, dessen wahrer Kern nie verkannt und dem irgendwie und je nach den Verhältnissen Wirklichkeit gegeben werden muß. Mit kirchlichen und „klerikalen“ Tendenzen auf Schwächung der Staatsmacht hat dies gar nichts zu tun, wohl aber mit jener Wertstufung gesellschaftlichen Lebens, von der oben gesprochen wurde.

Im einzelnen sei kurz dem Verfasser beigestimmt, wenn er die berufsständische Ordnung als Erleichterung der Staatsführung, als gegebenen Raum für die Erledigung des Interessenausgleichs ansieht. Gerade in dieser Richtung sieht ja auch der Vertreter demokratischer Verfassungsideen den Reformweg der bisherigen Demokratie. Der beigegebene Entwurf eines Aufrisses kommunaler Selbstverwaltung enthält wie die ganze Schrift überhaupt wertvolle Gedanken.

G. Gundlach S. J.

Der Katholik im neuen Reich. Seine Aufgabe und sein Anteil. Von Theodor Brauer, Universitätsprofessor in Köln. 8^o (79 S.) München 1933, Kösel & Pustet. M 1.60

Theodor Brauer schreibt, wie nicht anders von ihm zu erwarten ist, aus heißer Liebe zu Volk und Kirche. Dies hebt seine Schrift weit über manche Erzeugnisse der jetzt im deutschen Katholizismus aufkommenden „Harmonisierungsliteratur“ hinaus, deren politische Tagestendenz allzu offensichtlich ist. Der Verfasser schildert — als Praktiker und Theoretiker von Erfahrung und Einfluß hat er ein Recht dazu — die liberal-parlamentarische Vergangenheit in schwarzen Farben, um das schöne Lichtbild der neuen Staatsgestaltung um so vorteilhafter von diesem Hintergrund sich abheben zu lassen. Wer in diesen Blättern schon öfter am Parlament und an den Parteien, aber auch an den großen Volksorganisationen Kritik übte, wird die Schilderung der Vergangenheit in weitem Umfang billigen und trotzdem die gewählte Methode für nicht ganz unbedenklich halten. Man muß hinsichtlich Vergangenheit und Gegenwart im ordo

realis bleiben, und dann wird man doch wohl zu einer andern Farbenverteilung kommen. Erfreulicherweise vermeidet es der Verfasser, im Gegensatz zu andern, teilweise hochgestellten Personen der katholischen Öffentlichkeit, die „autoritären“ und „totalitären“ Elemente der neuen Staatsauffassung in päpstlichen Rundschreiben der letzten Jahre voll und ganz wiederzufinden. Schließlich werden die deutschen Katholiken auf die Pflege des Geistigen und Kulturellen verwiesen, um für das Politische entschädigt zu werden. Wie das allerdings durchzuführen ist, wenn Wissenschaft, Kunst, sogar Religion selber irgendwie „politisch“ werden sollen, wird nicht gesagt. Man wird hoffen dürfen, daß dieser bewährte Führer des deutschen Katholizismus zu geeigneterer Zeit auch darauf wegweisend antwortet. G. Gundlach S. J.

Psychologie

Das erste Erleben des Kindes. Eine Einführung in das Seelische der ersten Lebenszeit des Kindes für denkende Eltern, Pflegerinnen und Kinderfreunde. Von Dr. Fritz Stirnimann. 8^o (204 S.) Frauenfeld u. Leipzig 1933, Huber. M 4.80

Wie erinnerlich, hat die Erziehungsenzyklika Pius' XI. vor ein paar Jahren sehr beklagt, daß Obliegenheiten und Berufen irdischen Lebens, die an Bedeutung zurückstehen, eine sorgfältige Ausbildung und Vorbereitung gewidmet wird, während für die Aufgabe und elementare Pflicht der Kindererziehung heutzutage viele Eltern nur eine geringe oder gar keine Vorbereitung mitbringen. Andererseits sind sich Psychologen und Erziehungswissenschaftler heute längst einig darüber, daß gerade dem frühkindlichen Erleben und Begegnen die grundlegendste Bedeutung für die Entwicklung jungen Menschenlebens und die erzieherischen Möglichkeiten späterer Altersstufen zukommt. Reicht für die Pflege und Erziehung der Säuglings- und Nachsäuglingszeit etwa der mütterliche Instinkt und die natürliche Mitgift der Eltern überhaupt aus? Wer die Erziehungsaufgabe konkret nimmt, bezogen auf die konkrete Lage der Erb- und Umweltbedingungen unserer Zeit mit ihren besondern Gefahren- und Nutzungsmomenten, wird sagen müssen: Nein. Ganz